ÄLTESTENRAT

DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT HAMBURG

BESCHLUSS

Auf Grund des Antrags gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992

des Mitglieds des Studierendenparlamentes, Herrn

- Antragsteller -

wegen

Auslegung der Vorschrift des § 44 der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg am 15. April 2021 durch

den Vorsitzenden des Ältestenrats,
das Mitglied des Ältestenrats,

beschlossen:

Der Wirtschaftsrat ist bei seiner Entscheidung über die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses (i.F.: AStA) grundsätzlich an das Ergebnis der Prüfung (§ 322 des Handelsgesetzbuches [i.F.: HGB]) durch die von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 43 Absatz 2 der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft [i.F.: WirtO]) gebunden; insbesondere ist bei einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 322 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HGB) die Entlastung zu erteilen.

1. Gemäß § 105 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (i.F.: HmbHG) ist die Haushaltsführung der Studierendenschaft entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten, von einer anerkannten Wirtschaftsprüfergesellschaft oder dem Wirtschaftsrat zu überprüfen. Der Normgeber der Studierendenschaft der Universität Hamburg hat sich für eine Mischform entschieden: Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA auf Grund der Haushaltsrechnung und des Prüfungsberichtes einer anerkannten, vom Wirtschaftsrat beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 44 Absatz 1 WirtO).

Zwar eröffnet § 44 Absatz 2 Alternative 2 WirtO auch, dass der Wirtschaftsrat die Entlastung des AStA verweigern kann. Hierdurch werden aber lediglich die Handlungsformen des Wirtschaftsrats beschrieben bzw. konkretisiert, namentlich: Entlastung (§ 44 Absatz 1 WirtO), Missbilligung einzelner Sachverhalte (§ 44 Absatz 2 Alternative 1 WirtO) und Verweigerung der Entlastung (§ 44 Absatz 2 Alternative 2 WirtO). Der Wirtschaftsrat ist dadurch jedoch in seiner Entscheidung nicht frei: Der Entscheidungsspielraum des Wirtschaftsrats beschränkt sich ganz grundsätzlich auf die Überprüfung der Haushaltsführung und die Frage, ob sich der Haushaltsplan und dessen Vollzug die rechtlichen Grenzen hält auch: an (vgl Jauch, in: Neukirchen/Reußow/Schomburg, Hamburgisches Hochschulgesetz, § 105 Rn. 7). Der auf die Haushaltsführung bezogene Prüfungsrahmen lässt keinen Raum zur Ausübung allgemeiner Rechts- oder Zweckmäßigkeitsüberlegungen oder gar zu politischer Kontrolle. Zwar kann der Wirtschaftsrat auf Grund seiner generellen Beratungsfunktion (Artikel 27 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, 1. Alternative der Satzung der Studierendenschaft) – ähnlich eines Rechnungshofs - auch allgemeine Stellungnahmen zur Rechts- und Zweckmäßigkeit bei der Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Durchführung abgeben – das formelle Verfahren der Haushaltsüberprüfung darf für etwaige Erwägungen jedoch nicht missbraucht werden.

Der Wirtschaftsrat ist ein Gremium sui generis und verdrängt die allgemeine Rechtsaufsicht des Hochschulpräsidiums über die Studierendenschaft als Gliedkörperschaft der Universität (§ 106 Absatz 2 HmbHG) in Fragen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung. Gerade aus diesem Grunde stehen dem Wirtschaftsrat über rein beratende Stellungnahmen (s.o.) in förmlichen Verfahren keine Zweckmäßigkeitsüberprüfungen zu (vgl. Jauch, in: Neukirchen/Reußow/Schomburg, Hamburgisches Hochschulgesetz, § 106 Rn. 4). Der Wirtschaftsrat ist weder Fachaufsicht in einem öffentlich-rechtlichen Sinne noch vergleichbar mit Aufsichtsräten juristischer Personen privaten Rechts.

2. Erteilt eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Haushaltsführung der Studierendenschaft (durch den AStA) einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HGB ist der Wirtschaftsrat in seiner Entscheidung gebunden und er hat die Entlastung zur erteilen. Eine Verweigerung der Entlastung kommt dann allenfalls in Betracht, wenn der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der Überprüfung der Haushaltsführung einzelne Sachverhalte nachweislich nicht vorlagen oder gar mutwillig durch die verantwortlichen Stellen verschwiegen wurden.

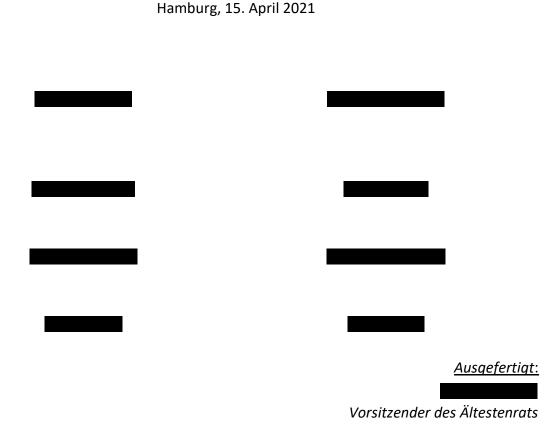
Ein größerer Beurteilungsspielraum kommt dem Wirtschaftrat zu, wenn ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk (§ 322 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HGB) vorliegt oder der Bestätigungsvermerk versagt wurde (§ 322 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 oder 4 HGB). Letztlich ist der Einzelfall zu prüfen und so mag es unter Umständen zweckdienlich und verhältnismäßig sein, zunächst von der Handlungsform der Missbilligung (§ 44 Absatz 2 Alternative 1 WirtO) Gebrauch zu machen und den AStA zur Nachbesserung aufzufordern oder dem AStA nur in Bezug auf einzelne Sachverhalte die Entlastung zu verweigern.

3. Die Entlastung des AStA stellt den Schlusspunkt des in den § 43 f. WirtO geregelten Verfahrens zur Überprüfung der Haushaltsführung des Vorjahres dar. Grundlage der Haushaltsführung sind die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung (sog. Deckblatt). Diese obliegt nach den § 13 Absatz 2 WirtO dem Studierendenparlament als oberstem Organ der Körperschaft. Haushaltsplan und -satzung werden sodann während des Haushaltsjahres durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ausgeführt. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Entlastung wird schließlich geprüft, ob hierbei die im Haushaltsplan sowie der Haushaltssatzung getroffenen Bestimmungen eingehalten wurden und keine Verstöße gegen die die Haushaltsführung betreffenden Vorschriften des HmbHG oder des HGB vorliegen.

Wird die Entlastung erteilt, bedeutet dies, dass hinsichtlich der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung keine Bedenken bestehen und daher gegen die Haushaltsführung des abgelaufenen Rechnungsjahres keine Einwendungen erhoben werden. Allerdings beinhaltet die Entlastung keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder Regressansprüche. Auch Fragen strafrechtlicher Konsequenzen liegen außerhalb des ausschließlich auf die Haushaltsführung bezogenen Entscheidungsrahmens.

(vgl. zum kommunalen Haushaltsrecht: VG Trier, Urteil v. 06.03.2018, Az: 7 K 11079/17.TR - juris [bestätigt: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 25.07.2018, Az: 10 A 10433/18 - juris]; VGH München, Urteil v. 11.01.1984, 4 B 81 A. 2021 - juris; PdK RhPf B-1, GemO § 114, Ziff. 3.1.2, beck-online)

Die Entscheidung ist bei einer Gegenstimme gefasst worden. Ihr wird ein Minderheitenvotum des Mitglieds des Ältestenrat Sebastian Peters beigefügt.



Abweichende Meinung (Minderheitenvotum)

Des Mitglieds des Ältestenrats zum Beschluss des Ältestenrats vom 15. April 2021

Der Wirtschaftsrat entscheidet laut Wirtschaftsordnung (§ 44) auf Grundlage von Prüfbericht UND Haushaltsrechnung. Er soll sich also zu beiden eigenständig verhalten. Es ist daher möglich, auch bei positiven Prüfbericht keine Entlastung zu erteilen, ebenso andersherum bei negativen Prüfbericht trotzdem eine Entlastung zu erteilen; insbesondere, wenn der Prüfbericht oder die Haushaltsrechnung Hinweise beinhalten, zu denen sich der Wirtschaftsrat vertieft verhalten sollte. Wenn eine direkte Wirkung des Prüfberichts beabsichtigt wäre, dann hätte auch einfach von der im HmbHG (§105) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Entlastung dem/ der Wirtschaftsprüfer*in zu übertragen.